

**§ 8 Lohnordnung
für Arbeiter der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen
Österreichs gültig ab 01.01.2011**

1. Dienstnehmer, die:

- a. in Tiefgaragen beschäftigt sind und dabei überwiegend ihren Dienst untertags ausüben,
- b. innerhalb einer Handwaschzone einer automatischen Waschstraße händisch waschen,
- c. an Selbstbedienungstankstellen ausschließlich oder in erheblichem Ausmaß mit dem Inkasso betraut sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit,
- d. an maschinellen Waschanlagen, die nicht in Verbindung mit einer Tankstelle betrieben werden, tätig sind, erhalten einen Mindestbruttostundenlohn von:

	Monatslohn	Stundenlohn
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.176,99	€ 6,80
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.209,86	€ 6,99
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.225,43	€ 7,08
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.251,38	€ 7,23

2. Alle sonstigen Dienstnehmer erhalten einen Mindestbruttostundenlohn von:

	Monatslohn	Stundenlohn
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	€ 1.144,12	€ 6,61
ab dem 4. Dienstjahr	€ 1.176,99	€ 6,80
ab dem 7. Dienstjahr	€ 1.209,86	€ 6,99
ab dem 10. Dienstjahr	€ 1.234,08	€ 7,13